



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 596/06

vom  
2. Februar 2007  
in der Strafsache  
gegen

wegen sexueller Nötigung u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Februar 2007 beschlossen:

Der Antrag der Nebenklägerinnen M. und S. K., letztere gesetzlich vertreten durch ihre Mutter L. K., vom 17. Januar 2007, ihnen Rechtsanwältin T. aus H. beizuordnen, ist gegenstandslos.

Gründe:

1. Einer Entscheidung über den Antrag der Nebenklägerinnen M. und S. K., ihnen für das Revisionsverfahren Rechtsanwältin T. als Beistand beizuordnen, bedarf es nicht. Den Nebenklägerinnen ist durch Beschluss des Landgerichts vom 23. Juni 2006 Rechtsanwältin T. als gemeinsamer Beistand nach § 397 a Abs. 1 StPO beigeordnet worden.

- 2 Die Beistandsbestellung nach § 397 a Abs. 1 StPO wirkt über die jeweilige Instanz hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und erstreckt sich somit auch auf die Revisionsinstanz.

Rissing-van Saan

Otten

Fischer

Roggenbuck

Appl